

**Benutzungsrichtlinien für das kommunale
Betreuungsangebot an den
Grundschulen in Edingen-Neckarhausen
(Kernzeit- und Hortbetreuung,
Betreuung von Ganztageschülern am Freitag)**

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen bietet an den beiden örtlichen Grundschulen Betreuungsangebote an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen besteht nicht.
- (2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der Zeit von **7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Kernzeitbetreuung)** mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt hier nicht.
- (3) Die Gemeinde betreibt darüber hinaus **an der Graf-von-Oberndorff-Schule Neckarhausen einen Hort an der Schule in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**. Diese Form der Betreuung ist neben der Vormittagsbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) das zweite Element der durch die Gemeinde angebotenen Betreuung für schulpflichtige Kinder. Im Hort an der Schule werden neben einer Hausaufgabenbetreuung auch freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt.
Ein Kombinationsangebot mit dem Betreuungsangebot der Kernzeitbetreuung am Vormittag ist möglich.
- (4) Die Kernzeit- und Hortbetreuung richtet sich grundsätzlich an schulpflichtige Kinder (Grundschüler) der Pestalozzi-Schule Edingen (nur Kernzeitbetreuung) oder der Graf-von-Oberndorff-Schule Neckarhausen alleinerziehender und berufstätiger Eltern. Diese haben dadurch die Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder ergeben.
- (5) Für die Ganztageskinder an der Pestalozzi-Schule wird freitags eine kostenpflichtige Betreuung bis 14:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr angeboten.
- (6) Es wird für die Kinder, die das Betreuungsangebot besuchen ein gemeinsamer, kostenpflichtiger, Mittagstisch angeboten. Für die Ganztageskinder an der Pestalozzi-Schule ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagstisch verpflichtend.

§ 2 Betreuungskräfte

Die Kinder werden in der Regel von einer Fachkraft und weiteren, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen und geeigneten Personen betreut.

§ 3 Anmeldung/Abmeldung

(1) Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular, erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind, und von Familien, in denen beide Elternteile/Erziehungsberechtigte voll berufstätig sind. Die Aufnahmekriterien werden nach einem Punktesystem bewertet (s. Anlage zu den Benutzungsrichtlinien); die Zuordnung freier Betreuungsplätze in der jeweiligen Einrichtung bzw. die Platzierung auf der Warteliste erfolgt nach der Summe der erzielten Punkte. Sofern die Kapazität der Betreuungsgruppen es zulässt, können auch Kinder nicht erwerbstätiger Eltern in die jeweiligen Gruppen aufgenommen werden, jedoch nur so lange bis die Plätze nicht für Kinder alleinerziehender und berufstätiger Eltern benötigt werden.

Sollte die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze übersteigen, werden Wartelisten geführt.

- (2) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen.
- (3) An- und Abmeldung ist während eines Schuljahres nur einmal möglich, mit Ausnahme der Inanspruchnahme des Mittagsessens und von Ferienbetreuungszeiten. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister weitere Ausnahmen ermöglichen.
- (4) Die Betreuungszeiten können höchstens zwei Mal im Schuljahr geändert werden.
- (5) Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit mindestens 4-wöchiger Frist nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Schriftform ist erforderlich.

§ 4 Ausschluss

(1) Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann ein Kind aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen, so ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt die Betreuung nicht mehr in Anspruch nimmt, kann der Platz anderweitig belegt werden.

- (2) Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus gravierenden Gründen erfolgen:
- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
 - überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
 - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
 - Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o.ä.)
 - Zahlungsrückstände von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten

§ 5

Regelmäßige Öffnungszeiten

(1) Die **Kernzeitbetreuung** der Kinder erfolgt in der Regel an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag **von 7.30 Uhr bis 08.45 Uhr und von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr.**

(2) Die Betreuung im **Hort an der Graf-von-Oberndorff-Schule** findet in der Regel an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** statt.

Ein Kombinationsangebot mit dem Betreuungsangebot der VGS (Kernzeit) am Vormittag ist möglich.

(3) Die Betreuung der Ganztageskinder am Freitag erfolgt von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

(4) Ebenfalls grundsätzlich möglich ist eine tageweise Nutzung der Kernzeit- und Hortbetreuung (regelmäßig an bestimmten Wochentagen).

(5) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Sollte dies aus wichtigen Gründen einmal nicht möglich sein, so ist die Einrichtung umgehend telefonisch zu informieren.

(6) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B.: Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, mangelnder Bedarf in Ferienzeiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 6

Ferienbetreuung

- (1) In der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) erfolgt für die Kernzeit- und Hortkinder sowie die Ganztageschüler zusätzlich eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an mindestens einer örtlichen Schule, wenn ausreichend Anmeldungen vorliegen (siehe Abs. 2 und 3). Insgesamt werden in den Ferien bis zu neun Wochen Betreuung angeboten; davon drei Wochen in den Sommerferien sowie sechs Wochen nach Bedarf in den verbleibenden Schulferien, jeweils in der Zeit von

7.30 - 14.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, für Ganztageseschüler bis 16.30 Uhr
Die Ferienbetreuungszeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben:

- (2) Eine Kernzeitbetreuung findet in den entsprechenden Ferien nur statt, wenn hierfür mindestens 10 Kinder angemeldet sind.
- (3) Eine Hort- bzw. Nachmittagsbetreuung wird in den entsprechenden Ferien nur angeboten, wenn mindestens 5 Kinder dieses Angebot benötigen.
- (4) Die Formulare für die Ferienbetreuungszeiten werden den Eltern jeweils rechtzeitig zugehen. Bei Bedarf müssen die Anmeldungen bei den Betreuerinnen oder der Gemeindeverwaltung, unter Einhaltung des Rückgabetermins, abgegeben werden. Zu spät eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Kinder müssen an Ferienbetreuungstagen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein, damit ausreichend Zeit für Ausflüge und Aktivitäten ist. Bei späterem Eintreffen ist nicht sichergestellt, dass die Einrichtung noch besetzt ist. Möchten Sie ihr Kind bereits vor 14.00 bzw. 17.00 Uhr abholen, so sprechen Sie dies bitte im Vorfeld mit den Betreuerinnen ab.
- (6) Eine Rückerstattung der Kosten für die Ferienbetreuung ist nur bei Krankheit des Kindes möglich, hierfür muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 7 Entgelte

Für den Besuch der Betreuungsgruppen wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen in Edingen-Neckarhausen erhoben.

§ 8 Versicherung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es soll eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.

- (2) Treten Erkrankungen während Schulferienzeiten auf, an denen die Betreuung angeboten wird, dürfen die Kinder insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen die Betreuungsgruppen nicht besuchen:
Starke Erkältungskrankheiten, Grippe, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B.: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Darm u.a.) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

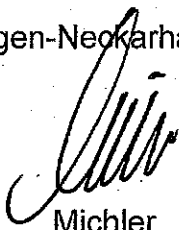
§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, je nach Anmeldestatus spätestens aber um 14.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (2) Die Gruppenleitung ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von anderen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist die Gruppenleitung hiervon zu verständigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. September 2021 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig treten die Benutzungsrichtlinien für das Betreuungsangebot an den Grundschulen (Kernzeit- und Hortbetreuung) vom 24.02.2010 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 17.03.2021


Michler

Bürgermeister



Aufnahmekriterien der kommunalen Betreuungsangebote in Edingen-Neckarhausen

Im Hort an der Graf-von-Oberndorff-Schule und in der Kernzeitbetreuung sowohl an der Pestalozzi-Schule als auch an der Graf-von-Oberndorff-Schule können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder ab dem Schuleintritt bis maximal zur 4. Klasse bzw. Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:

- Alleinerziehend und Berufstätigkeit
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Familienverhältnisse (zum Beispiel beengter Wohnraum, große Kinderzahl, Suchtkrankheit eines Elternteiles)
- Geschwisterkind
- Pädagogische Gründe (zum Beispiel Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungserscheinungen, Überforderung der Erziehungsberechtigten, Verhaltensauffälligkeiten, Migrationshintergrund)
- Schulschwierigkeiten
- Stellungnahme Sozialer Dienst oder Erziehungsberatungsstelle.

Die o.g. Kriterien zur Aufnahme werden nach einem Punktesystem wie folgt bewertet

Bewertungsmatrix

Kriterien	Punkte
Alleinerziehend und berufstätig	5
Beide Elternteile/Lebenspartner voll berufstätig	5
Ein Elternteil/Lebenspartner voll berufstätig, ein Elternteil Teilzeit	4
Beide Elternteile berufstätig in Teilzeit	3
Nutzung des Angebotes nach Tagen (3-5 Tage)	4
Nutzung des Angebotes nach Tagen (1-2 Tage)	2
Geschwisterkind (bereits ein Kind in der Einrichtung)	3
Pädagogische Gründe (z.B. Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungserscheinungen, Überforderung der Erziehungsberechtigten, Verhaltensauffälligkeiten, Migrationshintergrund mit entsprechender Stellungnahme des Sozialen Dienstes/Jugendamt)	5
Familienverhältnisse (z.B. große Kinderzahl, beengter Wohnraum, Krankheit eines Elternteils mit entsprechender Stellungnahme des Sozialen Dienstes/Jugendamt)	4
Fristgerechte Anmeldung (im vorgegebenen Zeitraum)	1

Die Zuordnung freier Kapazitäten/Betreuungsplätze in der jeweiligen Einrichtung bzw. die Platzierung auf der Warteliste erfolgt nach der Summe der Punkte.

Bei gleicher Punktzahl entscheidet zunächst der Umfang der nachgewiesenen Berufstätigkeit und danach das Los.